

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABI. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABI. EG Nr. L 318 S. 8), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 951/2009 des Rates vom 9. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABI. EG Nr. L 269 S. 1), die Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABI. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABI. EG L 228 S. 13), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 1. August 2007 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (Neufassung) (EZB/2007/9; ABI. EU Nr. L 341 S. 1), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (EZB/2011/13; ABI. EG L 228 S. 37), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABI. EU Nr. L 334 S. 24), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. August 2008 (EZB/2008/6; ABI. EU Nr. L 259 S. 12), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959), führt die Deutsche Bundesbank eine Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen durch.

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 11. Juli 2012			

Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine statistische Erhebung über die Begebung von Schuldverschreibungen durch. Die Statistik umfasst Inhaber- und Namensschuldverschreibungen sowie Genuss-Scheine.

I. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Meldepflichtigen der Deutschen Bundesbank folgende Meldungen abzugeben:

1. Einmalig eine Meldung über Emittentendaten mit Angaben zum Emittenten, der Konzernzugehörigkeit, des Ratings sowie der Ansprechpersonen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen.

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die Meldung erneut einzureichen.

2. Einmalig eine Meldung über Wertpapierstammdaten mit folgenden Angaben:

- ISIN (International Securities Identification Number) beziehungsweise interne Wertpapierkennnummer, falls keine ISIN vorhanden ist
- Wertpapierkennzeichnung
- Emissionsdaten
- Laufzeit
- Verzinsung
- Rating

Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale ist die Meldung erneut einzureichen.

¹ Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; sonstige MFIs, d. h. 1. andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. diejenigen E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

3. Monatlich eine Meldung über Transaktions- und Bestandsdaten auf Basis der einzelnen Schuldverschreibung mit folgenden Angaben:

- ISIN beziehungsweise interne Wertpapierkennnummer, falls keine ISIN vorhanden ist
- Brutto-Absatz mit Verkaufskurs/-preis
- Tilgung mit Tilgungskurs/-preis
- Umlauf mit Ultimokurs/-preis
- zurückerworbene und in den Eigenbestand übernommene Inhaberschuldverschreibungen mit Ultimokurs/-preis

4. Monetäre Finanzinstitute, die Commercial Paper-Programme für inländische Nichtbanken abwickeln, haben darüber hinaus monatlich eine aggregierte Meldung über Commercial Paper der inländischen Nichtbanken, gegliedert nach in Euro beziehungsweise in Fremdwährung denominierten Papieren, mit folgenden Angaben einzureichen:

- Gesamtumfang der Commercial Paper-Programme
- Brutto-Absatz
- Tilgung
- Umlauf

Der Umlauf ist zusätzlich nach Laufzeiten zu untergliedern.

II. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen zu beachten.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu folgenden Terminen – erstmals für den Berichtsmonat Dezember 2013 – einzureichen:

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 1.: bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 2.: bis zum 5. Geschäftstag des auf den Laufzeitbeginn der Schuldverschreibung folgenden Monats

Meldungen zu Abschnitt I Nr. 3. bis 4.: bis zum 5. Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats

Korrekturen der Meldungen sind unverzüglich einzureichen.

- III. Die Deutsche Bundesbank behält sich vor, gemeldete Einzelangaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung zu stellen.

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Anlage 7 der Mitteilung 8003/2004 (BAnz Nr. 144 vom 04.08.2004) wird mit Wirkung vom 1. Mai 2014 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank

Dr. Dombret Ziebarth